**Vertrag für werkvertragliche Leistungen**

(inkl. Beschaffung von IKT-Gesamtsystemen / Herstellung von Individualsoftware / Projektverträge)

zwischen

[…]

**als Leistungsbezügerin** (=Bestellerin)

und

[…]

**als Anbieterin** (=Lieferantin)

betreffend

[…*Titel einfügen*…]

**Inhaltsverzeichnis:**

[1. Vertragsgegenstand und Leistungsumschreibung 2](#_Toc193787749)

[2. Vertragsbestandteile 2](#_Toc193787750)

[3. Anhänge 2](#_Toc193787751)

[4. Instruktion 3](#_Toc193787752)

[5. Mitwirkung der Leistungsbezügerin 3](#_Toc193787753)

[6. Termine 3](#_Toc193787754)

[7. Vergütung 4](#_Toc193787755)

[8. Rechnungsadresse 5](#_Toc193787756)

[9. Ansprechpersonen 5](#_Toc193787757)

[10. Projektorganisation 5](#_Toc193787758)

[11. Erfüllungsort 6](#_Toc193787759)

[12. Abnahmebestimmungen 6](#_Toc193787760)

[13. Rückgabepflichten bei Vertragsbeendigung 6](#_Toc193787761)

[14. Besondere Vereinbarungen 6](#_Toc193787762)

[15. Schlussbestimmungen 7](#_Toc193787763)

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumschreibung

Die Anbieterin verpflichtet sich zur erfolgreichen Erbringung folgender Vertragsleistungen gegen Vergütung:

 [*…es ist hier eine möglichst umfassende Beschreibung der Leistungen einzufügen oder es ist alternativ eine kurze Zusammenfassung einzufügen mit ausführlicher Umschreibung in einem separaten Anhang „Spezifikation Vertragsleistungen“ und/oder „Projektkonzept“ oder ausnahmsweise mit Verweis auf eine vollständige und widerspruchsfreie Umschreibung in Angebot / Pflichtenheft mit Zitat der relevanten Fundstelle.*

*Soweit erforderlich ist eine zusätzliche Unterteilung in geschuldete Lieferobjekte / Arbeitsergebnisse / Dokumentationen, gegebenenfalls pro Projektphase wie Initialisierung, Konzept, Realisierung und Einführung einzufügen.*

*Allenfalls notwendige Abgrenzungen zu nicht geschuldeten Leistungen sind hier ebenfalls einzufügen…*]

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Rangfolge:

a) vorliegende Vertragsurkunde

b) Anhänge gemäss Ziff. 3

c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVS für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2025 (nachfolgend „AGB DVS 2025“)

d) das Angebot der Anbieterin vom [...]

e) [die Offertanfrage / das Pflichtenheft] der Leistungsbezügerin vom [...]

[x) *…allfällige weitere vertragsrelevante Bestandteile sind hier zu ergänzen und die Rangfolge ist bei Notwendigkeit anzupassen…*]

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie im Besitz der Vertragsbestandteile sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieterin sind wegbedungen.

3. Anhänge

Anhänge zur vorliegenden Vertragsurkunde bilden:

[…*alle effektiv verwendeten Anhänge sind hier aufzuzählen, z.B…*

Anhang 1 Spezifikation Vertragsleistungen

Anhang 2 Vergütung

Anhang 3 Projektkonzept

Anhang 4 Projektplan

Anhang 5 Projektorganisation

Anhang 6 Abnahmebestimmungen

Anhang 7 Vertraulichkeitsvereinbarung

Anhang 8 Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung *[eine derartige Vereinbarung ist notwendig, wenn die Leitungserbringerin im Zusammenhang mit den von ihr zu erbringenden Leistungen Personendaten aus dem Bereich der Leistungsbezügerin bearbeitet, z.B. im Rahmen von Tests oder der Datenmigration]*

Anhang X …]

4. Instruktion

 In Anwendung von Ziffer 11 AGB DVS 2025 schuldet die Anbieterin folgende Instruktionsleistungen:

[*Opt 1 (Beschreibung)*

*…benötigte Instruktion oder Schulungen für eigenes oder fremdes Personal oder für sonstige betroffene Benutzer der Vertragsleistungen sind hier im Einzelnen zu umschreiben und aufzuführen. Es ist zu vereinbaren, ob Schulungsunterlagen abzugeben sind und in welchen Sprachen diese erstellt werden etc...*

*Opt 2 (Keine)*

Keine Instruktion mit Ausnahme einer ausreichenden Benutzerdokumentation geschuldet.]

5. Mitwirkung der Leistungsbezügerin

In Ergänzung zu Ziffer 12.3 AGB DVS 2025 werden folgende zusätzliche Mitwirkungshandlungen der Leistungsbezügerin vereinbart:

[*Opt 1 (Keine)*

Keineweiteren Mitwirkungshandlungen geschuldet.

*Opt 2 (Beschreibung)*

*… sämtliche notwendigen, meist von der Anbieterin zu nennenden und von der Leistungsbezügerin zu prüfenden Mitwirkungshandlungen sind hier einzufügen …*]

6. Termine

Folgende Termine werden als verbindlich und verzugsbegründend gemäss Ziffer 18.1 AGB DVS 2025 sowie als auslösend für eine Konventionalstrafe gemäss Ziff. 22.3 AGB DVS 2025 vereinbart:

[…s*ämtliche zwingend einzuhaltenden Termine sind hier aufzuführen, z.B…*

*Opt 1 (Aufzählung)*

Termin/Meilenstein 1 …*Umschreibung*… per ...

Termin/Meilenstein X …*Umschreibung*… per …

Letzter Termin/Meilenstein Gesamtabnahme aller Vertragsleistungen per ...]

*Opt 2 (Verweis auf Projektplan)*

Die als verbindlich und verzugsbegründend sowie als auslösend für eine Konventionalstrafe geltenden Termine sind im, detaillierten Projektplan im Anhang entsprechend gekennzeichnet.

Weitere Termine sind:

[*Opt 1 (Aufzählung)*

Temin 1 …*Umschreibung*… per ...,

Termin X …*Umschreibung*… per ...

*Opt 2 (Verweis auf Projektplan)*

Termine gemäss [dem von der Anbieterin bis am ... zu erstellenden / dem dieser Vertragsurkunde angehängten], detaillierten Projektplan

*Opt 3 (Keine)*

Keine weiteren Termine.]

7. Vergütung

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 13.1 AGB DVS 2025 für die Vertragsleistungen der Anbieterin eine Vergütung

[*Opt 1 (Festpreis)*

zu einem Festpreis von **CHF …**

*Opt 2 (nach Aufwand mit Kostendach)*

nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF … […*ggfs. unterschiedliche Ansätze für verschiedene Mitarbeitende hier definieren*…] und einem Kostendach im Sinne eines Maximalpreises über insgesamt **CHF …**

*Zusatz-Opt zu 1 und 2 (Detaillierte Umschreibung pro einzelne Position)*

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) …*Umschreibung Pos. 1*… CHF …

b) …*Umschreibung Pos. 2*… CHF …

c) …*Umschreibung Pos. 3*… CHF …

x) …*Umschreibung Pos. X*… CHF …

**Festpreis/Kostendach (Maximalpreis) CHF …]**

Alle Spesen und Abgaben (inkl. MwSt.) sind gemäss Ziffer 13.3 AGB DVS 2025 in der vereinbarten Vergütung inbegriffen.

[*Opt 1 (Zahlungsplan)*

Die Zahlung der Vergütung der Anbieterin erfolgt in Anwendung von Ziffer 13.4. AGB DVS 2025 gemäss folgendem Zahlungsplan:

1. Rate à [10%] der Vergütung innert [30] Tagen ab [Vertragsabschluss]

2. Rate à [30%] der Vergütung innert [30] Tagen ab [Meilenstein 1]

3. Rate à [60%] der Vergütung innert [30] Tagen ab [letztem Meilenstein]

Zur Absicherung [der 1. und 2. Rate / der gesamten Vergütung] verpflichtet sich die Anbieterin in Anwendung von Ziffer 13.5 AGB DVS 2020 während der gesamten Vertragsdauer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eine [unwiderrufliche Bankgarantie bei einer erstklassigen Schweizer Bank / eine Bürgschaft durch …] über den vollen Betrag inklusive MwSt. [innert 30 Tagen ab Vertragsabschluss / vor Fälligkeit der 1. Rate] zu erstellen und der Leistungsbezügerin auszuhändigen. Die Sicherheit ist bei allfälligen Verzögerungen der Vertragserfüllung entsprechend zu verlängern.

*Opt 2 (Laufende Abrechnung)*

In Abweichung zu Ziffer 13.4 AGB DVS 2025 wird jeweils [monatlich / quartalweise] über aufgelaufene Aufwände abgerechnet.

*Opt 3 (Verweis auf Anhang)*

Die Vergütung für die geschuldeten Vertragsleistungen ist im Anhang „Vergütung“ geregelt.]

8. Rechnungsadresse

Rechnungen sind mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag zu richten an:

[…*Rechnungsadresse Leistungsbezügerin ist hier einzufügen…*]

9. Ansprechpersonen

Hauptansprechperson und Stellvertretung Anbieterin:

 […*Namen und Kontaktangaben sind hier einzufügen. Soweit notwendig sind für verschiedene Bereiche der Vertragserfüllung - z.B. für Abnahmephase, für allfälliges Pilotprojekt, für Vertragsanpassungen, für Eskalationsprozess bei Streitigkeiten, betreffend Rechnungen etc. - unterschiedliche Ansprechpersonen zu definieren…*]

Hauptansprechperson und Stellvertretung Leistungsbezügerin:

[…*Namen und Kontaktangaben sind hier einzufügen. Soweit notwendig sind für verschiedene Bereiche der Vertragserfüllung - z.B. für Abnahmephase, für allfälliges Pilotprojekt, für Vertragsanpassung, für Eskalationsprozess bei Streitigkeiten, betreffend Rechnungen etc. -unterschiedliche Ansprechpersonen zu definieren …*]

10. Projektorganisation

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 8.2 AGB DVS 2025 folgende Projektorganisation:

[*Opt 1 (Noch zu erstellende Projektorganisation)*

Im vorliegenden Vertrag ist die Anbieterin zur Erstellung der Projektorganisation gemeinsam mit der Leistungsbezügerin bis am … verpflichtet.

*Opt 2 (Festlegung in Anhang)*

Die Projektorganisation ist im entsprechenden Anhang zur vorliegender Vertragsurkunde festgelegt.

*Opt 3 (Ausnahmsweise keine Projektorganisation notwendig)*

Im vorliegenden Vertrag ist die Erstellung einer Projektorganisation ausnahmsweise nicht notwendig.]

11. Erfüllungsort

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 6.1 AGB DVS 2025, dass die Vertragsleistungen der Anbieterin an folgendem Ort zu installieren oder - sofern keine installierbare Leistung betroffen ist - abzuliefern bzw. zu erbringen sind:

* [Sitz der Leistungsbezügerin, …*Adresse ist einzufügen…*]

[*Opt (Weitere Erfüllungsorte)*

* Für folgende Vertragsleistungen gilt ein besonderer, abweichender Erfüllungsort: *…sofern notwendig sind zusätzliche abweichende Erfüllungsorte pro Lieferobjekt/Arbeitsergebnis zu definieren und zu unterscheiden z.B. nach Installationsort, Ort gemeinsamer Sitzungen, Ort von Instruktionen/Schulungen, unterschiedliche Ablieferorte von Arbeitsergebnissen für verschiedene Geschäftslokalitäten etc….*]

12. Abnahmebestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 28.2 AGB DVS 2025 folgende Abnahmebestimmungen:

[*Opt 1 (Auflistung Bestimmungen in Vertragsurkunde)*

…*mindestens festlegen und einfügen von Termin der Abnahme, Zeitplan für die gemeinsame Prüfung, Abnahmeverfahren, Abnahmekriterien wie z.B. Funktionen, Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale, die Qualifikation der Mängel sowie die Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin…*

*Opt 2* (Bestimmungen in Anhang)

Die Abnahmebestimmungen werden im separaten Anhang … „Abnahmebestimmungen“ festgelegt.]

13. Rückgabepflichten bei Vertragsbeendigung

In Anwendung von Ziff. 24.4 AGB DVS 2025 vereinbaren die Parteien mit der Erfüllung der gegenseitigen Leistungen die Rückgabe der folgenden Gegenstände:

[…*hier ist zu regeln, welche Betriebsmittel, Daten und Unterlagen, welche eine Partei von der anderen zur Verfügung gestellt bekam, innerhalb welcher Fristen an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder zu vernichten sind…*]

14. Besondere Vereinbarungen

In Abweichung oder Ergänzung der AGB DVS 2025 gilt zudem:

[*Opt 1 (Keine)*

Keine weiteren Abweichungen oder Ergänzungen notwendig.

*Opt 2 (Beschreibung)*

…s*ämtliche von den AGB DVS 2020 abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen sind an dieser Stelle aufzuführen. Solche Klauseln bedürfen jeweils der besonderen Prüfung und Abstimmung mit den restlichen Vertragsklauseln. Im Einzelfall sinnvolle Klauseln können auch aus der Checkliste II kopiert, soweit erforderlich angepasst und direkt hier eingefügt werden...*

*Soweit nicht bereits oben in Ziff. 1-13 dieser Vertragsvorlage erwähnt, verlangen folgende, allenfalls für Dienstleistungsverträge relevante Klauseln der AGB DVS jeweils eine Vereinbarung im Vertrag, wenn von ihnen abgewichen werden soll*:

* *Ziff. 10.1: Sprache der Dokumentation*
* *Ziff. 16.2: Ausnahme von der Löschung von durch die Anbieterin für die Leistungsbezügerin bearbeiteten Daten bei Vertragsende*
* *Ziff. 20.6 und 31: abweichende Regelungen betreffend die Gewährleistung*
* *Ziff. 7.1: Ort der Bearbeitung von Daten durch die Anbieterin für die Leistungsbezügerin ausserhalb der Schweiz*
* *Ziff. 26: Anwendbarkeit eines anderen Rechts als Schweizer Recht und/oder abweichende Regel betreffend Gerichtsstand*
* *Ziff. 27.2.2: andere Regelung der Nutzung vorbestehender Rechte*
* *Ziff. 33.5: Verfügbarkeit]*

15. Schlussbestimmungen

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, seiner Anhänge und Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag und rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

Öffentlichkeitsprinzip

Die Vertragsparteien sind sich in Bezug auf Ziffer 15 und 16 AGB DVS 2025 bewusst, dass öffentliche Verwaltungen vielerorts in der Schweiz gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten eingeschränkt sein können.

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags, eines seiner Anhänge oder Bestandteile nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

Gerichtsstand

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Von einer solchen Streitbeilegung inter partes kann jedoch Abstand genommen werden, wenn (i) eine Vertragspartei die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen oder einen Anspruch geltend zu machen verlieren würde; (ii) einer Vertragspartei aufgrund der Durchführung von Verhandlungen andere gewichtige Nachteile entstehen könnten; oder (iii) wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann oder eine solche bereits im Vorfeld aus objektiven Gründen ausgeschlossen werden kann.

Gemäss Ziff. 26 AGB DVS ist auf diesen Vertrag schweizerisches Recht anwendbar, wobei die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) wegbedungen werden -Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Leistungsbezügerin.

Die vorliegende Vertragsurkunde und die dazugehörigen Anhänge sind zweifach ausgefertigt.

**Unterschriften**

Ort, Datum: Ort, Datum:

Die Leistungsbezügerin: Die Anbieterin: